



GKV-Spitzenverband  
Frau Dr. Monika Kücking  
Reinhardtstraße 28  
10117 Berlin

**Vorab per E-Mail**



**Birgit Naase**

Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung 4  
Pflegesicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 3605 / 1766

FAX +49 (0)30 18 441 – 3157 / 1735

E-MAIL 4@bmg.bund.de

Berlin, 14. März 2022

**Kurzfristige Änderung der am 27. Januar 2022 genehmigten Richtlinien nach § 72 Abs. 3c SGB XI (Zulassungs-Richtlinien) und nach § 82c Abs. 4 SGB XI (Pflegevergütungs-Richtlinien)  
Hier: Umgang mit variablen Zuschlägen; Aktualisierung der Datengrundlagen**

Sehr geehrte Frau Dr. Kücking,

im Nachgang zur Veröffentlichung nach § 82c Absatz 5 SGB XI haben den GKV-Spitzenverband und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Nachfragen seitens der Verbände der Pflegeeinrichtungen zur Plausibilität der Datengrundlagen und der Verpflichtung zur Zahlung der variablen Zuschläge erreicht. In einer daraufhin anberaumten Besprechung mit GKV-Spitzenverband und BMAS am 25. Februar 2022 hat sich gezeigt, dass es insbesondere bei den folgenden variablen Zulagen/Zuschlägen gegenwärtig Probleme mit der Datengrundlage und den veröffentlichten Prozentwerten gibt:

**1. Feiertagszuschläge:** Die Datengrundlage vermischt vermutlich Feiertagszuschläge, die niedriger ausfallen, weil ergänzend ein Freizeitausgleich stattfindet (die typischerweise z. B. bei 25% liegen), und Feiertagszuschläge, die deutlich höher ausfallen, weil kein ergänzender Freizeitausgleich erfolgt (die typischerweise z. B. bei 125% liegen). Da Pflegeeinrichtungen, die nach dem regionalen Durchschnitt entlohnen, auch bei allen variablen Zuschlägen die jeweiligen Durchschnittswerte als Untergrenze einhalten müssen, ist dieser Fehler bei der Datengrundlage erheblich; die Pflegeeinrichtungen können dies nicht im Sinne der gesetzlichen Regelung umsetzen.

**2. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft:** Auch hierbei handelt es sich um grundsätzlich unterschiedliche Zuschlagsarten. Bereitschaftsdienst ist nach Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Arbeitszeit, wird aber in der Regel niedriger vergütet als der reguläre Stundenlohn, d.h. statt „Zuschlägen“ müsste es eigentlich „Abschläge“ geben. Schon vor diesem Hintergrund sind die veröffentlichten Prozentzahlen schwer zu interpretieren. Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit und

ist daher auch nicht zwingend als solche zu vergüten. Häufig wird, um der Rufbereitschaft im Rahmen der Vergütung Rechnung zu tragen, auf die während der Rufbereitschaft geleistete Arbeit ein Zuschlag gezahlt. Auf Grund des vorstehend Gesagten, lässt sich aus den zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gelieferten Daten keine valide Zuschlagshöhe ermitteln.

3. Schichtarbeit/Wechselschichtarbeit: Diese sind nach Information einiger Verbände sowohl bei den variablen pflegetypischen Zulagen/Zuschlägen aufgeführt, es gibt aber (häufig) z. B. in Tarifverträgen auch entsprechende fixe Zulagen/Zuschläge, die bereits in der veröffentlichten Durchschnittsentlohnung enthalten sind. Fordert man also – wie derzeit in den Zulassungs-Richtlinien vorgesehen – von den Pflegeeinrichtungen, die nach dem veröffentlichten regionalen Durchschnittsentgelt entlohnen, die Einhaltung aller variablen Zuschläge mindestens in Höhe des Durchschnittsniveaus dieser Zuschläge, würde die Schichtarbeit bei den betroffenen Arbeitnehmern ggf. doppelt vergütet.

4. Weitere Zuschläge: Darüber hinaus sind auch die Werte des Flexi-Zuschlags (für das flexible Einspringen bei Ausfällen) mindestens auffällig und schwanken zwischen 2% und 68%.

Lediglich bei Nacharbeit und Sonntagsarbeit scheinen die Werte relativ vergleichbar zu sein und wirken plausibel.

Vor diesem Hintergrund bitten wir (im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales) um eine kurzfristige Anpassung der Zulassungs- und ggf. Vergütungs-Richtlinien in der Form, dass zum 1. September 2022 die veröffentlichten Durchschnittswerte für die sechs pflegetypischen variablen Zuschläge nicht eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass es den Pflegeeinrichtungen im Rahmen des SGB XI freisteht (soweit sie nicht beispielsweise auf Grund eines Tarifvertrags oder einzelvertraglich dazu verpflichtet sind), die Zuschläge in der Übergangszeit zu zahlen. Die Durchschnittswerte für die variablen Zuschläge werden erst eingehalten werden müssen, wenn aufgrund der nächsten Datenmeldung, die zum 30. September 2022 erfolgt, neue Werte veröffentlicht werden. Damit diese dann die Anforderungen an eine plausible Datengrundlage erfüllen, bitten wir den GKV-Spitzenverband zudem, zeitnah die Erhebungsgrundlagen für die variablen Zuschläge entsprechend anzupassen.

Aufgrund der übergangsweisen Aussetzung der Verpflichtung zur Zahlung der variablen Zuschläge im Rahmen des SGB XI ab 1. September 2022 ist zudem nach unserer Einschätzung erforderlich, dass die Meldung der Pflegeeinrichtungen nach § 72 Abs. 3d SGB XI noch bis zum 30. April 2022 ermöglicht wird. Wir bitten, dies entsprechend umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

*B. Nach*